Benutzungs- und Gebührensatzung für den Platz neben der Sporthalle Ostpreußenstraße der Gemeinde Algermissen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191)) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich / Zweckbestimmung

1. Diese Satzung gilt für den Platz neben der Sporthalle Ostpreußenstraße (teilweise Flurstücke 103/21 und 1/70 der Flur 6, Gemarkung Algermissen). Die Größe und Lage des Platzes ergeben sich aus der in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:1.000 (**Anlage 1**) rot umrandeten Fläche.

2. Der Platz befindet sich im Eigentum der Gemeinde Algermissen.

3. Der Platz ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 30 Abs. 1 NKomVG. Er dient dem zeitlich befristeten Parken von Kraftfahrzeugen sowie dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Algermissen.

§ 2

Nutzungsberechtigte und Art der Nutzung

1. Jedermann ist nach den Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, den Platz zu nutzen, insbesondere die ortsansässigen Vereine und Verbände, Vereinigungen und Gruppierungen. Der Platz wird nach den Vorgaben dieser Satzung

   a) zum Parken von Kraftfahrzeugen (§ 3) sowie

   b) zur Durchführung von Einzelveranstaltungen und wiederkehrenden Veranstaltungen überlassen, soweit diese im öffentlichen Interesse liegen (§ 4).

2. Der Benutzungsanspruch beschränkt sich auf den Platz in dessen baulichen und witterungsbedingten Zustand.

§ 3

Benutzung als Parkplatz

1. Der Platz kann gebührenfrei und ohne vorherigen Antrag zum zeitlich befristeten Parken von Kraftfahrzeugen genutzt werden, wenn dort keine von der Gemeinde Algermissen gemäß nachstehendem § 4 genehmigte Veranstaltung stattfindet.
2. Auf die Zeiträume, in denen der Platz für Veranstaltungen genutzt wird, wird mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei vollen Tagen durch entsprechende Beschilderung hingewiesen.

3. Von der Benutzung ausgeschlossen sind:

a) Kraftfahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
b) Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven oder ätzenden Chemikalien beladen sind.

4. Der Platz ist unbewacht.

5. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung finden auf dem Platz Anwendung.

6. Kraftfahrzeuge, die die satzungsgemäße Benutzung des Platzes behindern oder gemäß vorstehender Ziff. 3 von der Benutzung ausgeschlossen sind, können auf Kosten des Halters von der Gemeinde Algermissen entfernt werden.

§ 4

Benutzung für Veranstaltungen

1. Der Platz kann bis zu viermal je Kalenderjahr zur Durchführung gewerblicher oder nicht gewerblicher Veranstaltungen (Einzelveranstaltungen oder wiederkehrenden Veranstaltungen) genutzt werden.

2. Zulässige Veranstaltungen bzw. Benutzungen sind insbesondere:

   a) Volksfeste, Schützenfeste und Schaustellergastspiele (auch solche die nicht aufgrund der Gewerbeordnung festzusetzen sind),

   b) Puppentheater, Zirkusgastspiele, Trödel-, Antik- und Gebrauchtmärkte,

   c) sonstige Veranstaltungen von kulturellen und sportlichen Aktivitäten

   Stellflächen für Wohnwagen, Kraft- und Schaustellerfahrzeuge werden auf dem Platz für die Zeit der Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

3. Die Benutzung des Platzes zur Durchführung von Schaustellergastspielen, Volks- und Schützenfesten ist insgesamt nur einmal je Kalenderjahr zulässig.

4. Veranstaltungen politischer Parteien, politische Kundgebungen und Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den religiösen oder politischen Frieden gefährden, sind von der Nutzung des Platzes ausgeschlossen.

5. Sofern beantragte Nutzungen nicht von dieser Satzungsregelung erfasst werden oder aber begründete Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen erfolgen sollen, ist eine Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss erforderlich.

6. Die Benutzung des Platzes für Veranstaltungen ist nur im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig. Die Gemeinde ist im Einzelfall berechtigt diese Nutzungszeit einzuschränken oder zu verlängern. Arbeiten zum Auf- und Abbau von Anlagen und sonstigen Einrichtungen dürfen nicht in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchgeführt werden.

7. Zur Benutzung des Platzes zur Durchführung von Veranstaltungen bedarf es einer Erlaubnis durch schriftlichen Nutzungsbescheid der Gemeinde Algermissen. Ein Antrag auf Erlaubnis ist spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung bzw. Benutzung schriftlich bei der Gemeinde Algermissen zu stellen.

8. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

   a) Name, Vorname (ggf. Firmenname) und Anschrift des oder der für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen (Benutzer/-in) und ggf. seiner/-s Vertreters/-in,

   b) Art der Veranstaltung,

c) Termin und Zeitraum der Nutzung des Platzes, einschließlich Auf- und Abbau,

d) benötigter Stromanschluss und Wasserbedarf.

9. Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

a) ggf. Nachweis der Vertretungsbefugnis des/der Unterzeichners/-in des Antrages,

b) Bei Nutzung des Platzes für Volksfeste, Schützenfeste und Schaustellergastspiele ist ein Nachweis einer Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Vermögensschäden in Höhe von 10.000.000.- Euro, die sich im Zusammenhang mit der beabsichtigten Benutzung des Platzes ergeben können,

c) wenn Tiere zur Schau gestellt werden, die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 und/oder Nr. 8 d Tierschutzgesetz,

d) ggf. eine Kopie der Reisegewerbekarte,

e) schriftliche Erklärung der/des Benutzers/-in über die Anerkennung der Regelungen dieser Satzung.

10. Die Vergabe des Platzes erfolgt vorrangig an ortsansässige Vereine und Verbände, Vereinigungen und Gruppierungen. Kommt es bei mehreren Anträgen zeitlich zu Überschneidungen, wird im Zweifelsfall nach Eingang der Anträge entschieden.

11. Für die Benutzung des Platzes für Veranstaltungen werden Gebühren nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung erhoben. Zusätzlich hat der/die Benutzer/-in bei Nutzung der Strom- und/oder Wasseranschlüsse eine Kaution in Höhe von 250,00 € zu zahlen, die mit den tatsächlichen Nebenkosten gemäß nachstehender Ziff. 17 verrechnet wird. Die Benutzung des Platzes ist vor Entrichtung der festgesetzten Gebühr und Zahlung der Kaution nicht gestattet.

12. Die Erlaubnis zur Nutzung (Benutzungsbescheid) ist nicht übertragbar und kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. Sie umfasst nicht die sonstigen für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

13. Nach Erteilung der Erlaubnis durch die Gemeinde Algermissen erfolgt vor Veranstaltungsbeginn die aktenkundige Übergabe des Platzes durch eine/n von dem/der Bürgermeister/-in beauftragten Mitarbeiter/-in. Nach Veranstaltungsende wird der Platz durch die/den Beauftragte/n, mit einer aktenkundigen Übernahme abgenommen.

14. Die Gemeinde Algermissen ist in den nachfolgend genannten Fällen zur Aufhebung des Benutzungsbescheides berechtigt:

a) bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (z. B. Sturm, Schnee, Frost, anhaltenden Regenfällen), bei denen eine schadlose Nutzung des Festplatzes nicht gewährleistet werden kann,

b) bei unabdingbaren Bau- und Reparaturarbeiten,

c) soweit es zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

15. Wird eine genehmigte Veranstaltung nicht oder nicht am beantragten Tag durchgeführt, hat der/die Benutzer/-in dies unverzüglich der Gemeinde Algermissen zu melden. Fällt die Veranstaltung ersatzlos aus und wird dies der Gemeinde Algermissen mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr erhoben. Bei Absagen von Veranstaltungen, die der Gemeinde Algermissen erst innerhalb von 14 Tagen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bekannt gegeben werden, wird die Hälfte der festgesetzten Benutzungsgebühr erstattet.

16. Strom und Wasser werden nach Maßgabe vorhandener Versorgungsanlagen auf Anforderung des/der Benutzers/-in bereitgestellt. Die Kosten werden als Nebenkosten nach der Veranstaltung abgerechnet.

17. Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser hat der/die Benutzer/-in unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauchs auf Grundlage der gültigen Tarife der jeweiligen Versorger an die Gemeinde Algermissen zu erstatten.

§ 5

Besondere Pflichten bei einer Benutzung für Veranstaltungen

1. Der/Die Benutzer/-in darf den Platz nur für die erlaubte Veranstaltung nutzen.

2. Der/Die Benutzer/-in hat den Platz pfleglich zu behandeln und in dem Zustand zu hinterlassen, der bei Nutzungsbeginn vorhanden war.

3. Der/Die Benutzer/-in darf den Platz nur unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften für die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere der Vorschriften des Arbeits- und Arbeitssicherheitsrechts, des Bauordnungs- und Bauplanungsrechtes, des Versicherungsrechts, des Straßen- und Wegerechts, des Brandschutzes und der Unfallvorsorge, des Umwelt-, Immissions- und insbesondere Lärmschutzes, des Gaststätten und Lebensmittelrechtes, den Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger sowie des Tierschutzes nutzen. Er/Sie hat die erforderlichen Genehmigungen selbstständig einzuholen.

4. Der/Die Benutzer/-in hat, vor, während und nach der Veranstaltung für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Er/Sie hat auf Anforderung der Gemeinde Algermissen für die Durchführung der Veranstaltung einen Ordnungsdienst zu bestellen, der vor Ort alle erforderlichen Maßnahmen und Anforderungen für eine sichere Durchführung der Veranstaltung trifft.

5. Der Beginn und das Ende der Veranstaltung sind der Gemeinde Algermissen anzuzeigen. In diesem Zusammenhang ist der/die Benutzer/-in verpflichtet, selbst oder durch seinen Beauftragten den Platz und dessen Einrichtungen und Anlagen jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Eignung zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Gemeinde Algermissen anzuzeigen.

6. Die Beräumung des Platzes von Schnee und Eis, während des Nutzungszeitraumes, obliegt der/dem Benutzer/-in.

7. Der/Die Benutzer/-in ist verpflichtet, den Platz in aufgeräumtem, gereinigtem und einwandfreiem bzw. schadlosen Zustand zurückgeben. Er/Sie hat für die Entsorgung des Mülls zu sorgen. Die Rückgabe des Platzes hat bis zum Tage nach der Benutzung um 15:00 Uhr zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde Algermissen. Erfolgen die Aufräum- und Reinigungsarbeiten durch den/die Benutzer/-in nicht ordnungsgemäß, werden diese Arbeiten durch die Gemeinde Algermissen veranlasst. Für den hierdurch entstandenen Aufwand ist von dem/der Benutzer/-in eine zusätzliche Reinigungsgebühr zu entrichten.

§ 6

Aufsicht und Hausrecht

1. Die Gemeinde Algermissen, vertreten durch den/die Bürgermeister/-in, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung des Platzes. Er/Sie übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des/der Bürgermeisters/-in, seines/ihres gesetzlichen Vertreters und der von ihm/ihr Beauftragte/n ist Folge zu leisten. Das Hausrecht kann bei einer Benutzung gemäß § 4 dieser Satzung auf den Nutzungsberechtigten übertragen werden.

2. Die Gemeinde Algermissen kann im Falle einer satzungswidrigen Nutzung des Platzes die Benutzung untersagen und einen Platzverweis aussprechen.

§ 7

Haftung

1. Das Betreten und das Benutzen des Platzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Algermissen haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten. Jede weitere Haftung der Gemeinde Algermissen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

2. Die Gemeinde Algermissen übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl.

3. Der/Die Nutzungsberechtigte/-in stellt die Gemeinde Algermissen bei einer Benutzung gemäß § 4 dieser Satzung von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltung und sonstigen Dritten für Schäden, die in Zusammenhang mit der Benutzung des Platzes stehen, frei.

4. Der/Die Nutzungsberechtigte/-in hat sich bei einer Benutzung gemäß § 4 Abs. 2 a) dieser Satzung vor Beginn der Benutzung über eine Haftpflichtversicherung über mindestens 10.000.000.- Euro abzusichern.

5. Der/Die Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Algermissen an dem überlassenen Platz und baulichen Anlagen durch die Benutzung entstehen.

§ 8

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind alle Personen, denen eine Benutzung aufgrund § 4 dieser Satzung bewilligt wurde. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Zugang der Erlaubnis (Benutzungsbescheid). Sie wird spätestens drei Wochen vor Nutzung des Platzes fällig.

Die Verwaltungsgebühr nach § 4 Ziff. 15 dieser Satzung wird unmittelbar nach der Absage fällig.

§ 10

Gebühren

1. Die Verwaltungsgebühr bei fristgerechten Absagen nach § 4 Ziff. 15 dieser Satzung beträgt pauschal 30,00 Euro.

2. Für Nutzungen nach:

   a) § 4 Ziff. 2 Buchstabe a dieser Satzung beträgt die Gebühr 400,00 Euro pro Tag,

   b) § 4 Ziff. 2 Buchstabe b und c dieser Satzung beträgt die Gebühr 50,00 Euro pro Tag,

   c) § 4 Ziff. 2 Buchstabe b dieser Satzung durch ortsansässige Vereine und Verbände, Vereinigungen und Gruppierungen beträgt die Gebühr 25,00 Euro pro Tag.

3. Bei der Berechnung der Gebühren gemäß vorstehender Ziff. 2 werden die Aufführungs-/ Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Auf- und Abbautage vor bzw. nach Veranstaltungen werden nicht als ein Veranstaltungstag berechnet.

4. Die Kaution beträgt für Nutzungen nach dieser Satzung 250.- Euro. Die Kaution kann für ortsansässige Vereine und Verbände, Vereinigungen und Gruppierungen erhoben werden.

5. Die Reinigungsgebühr nach § 5 Ziff. 7 Satz 6 dieser Satzung wird nach Aufwand anhand der jeweils geltenden Stundenverrechnungssätze für Bauhofpersonal und -technik der Gemeinde Algermissen erhoben.

6. Nutzungen durch die Gemeinde Algermissen sind gebührenfrei.

7. Analog der Regelung in § 4 Ziff. 5 dieser Satzung werden bei nicht erfassten Nutzungen oder begründeten Ausnahmen auf Antrag Einzelfallentscheidungen durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Algermissen getroffen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

   a) den Platz zur Durchführung einer Veranstaltung ohne Erlaubnis gem. § 4 Ziff. 7 in benutzt,

   b) den Platz entgegen § 5 Ziff. 1 benutzt,

   c) entgegen § 5 Ziff. 4 und 6 nicht die Sicherheit der Nutzung des Platzes gewährleistet,

   d) entgegen § 5 Ziff. 7 nicht die Sauberkeit des Platzes gewährleistet.

2. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Vorschrift können mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde hierfür ist die/der Bürgermeister/-in der Gemeinde Algermissen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Algermissen, den 11.07.2022

Wolfgang Moegerle
Bürgermeister

Gemeinde Algermissen 2 Landkreis Hildesheim

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Algermissen ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 13. Juli 2022 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 34 bekannt gemacht worden. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Algermissen, den 21.07.2022

Moegerle
Bürgermeister

Gemeinde Algermissen 2 Landkreis Hildesheim

Stand: 07.07.2022

ausgehängt am: 27.07.2022
abgenommen am: 03.08.2022

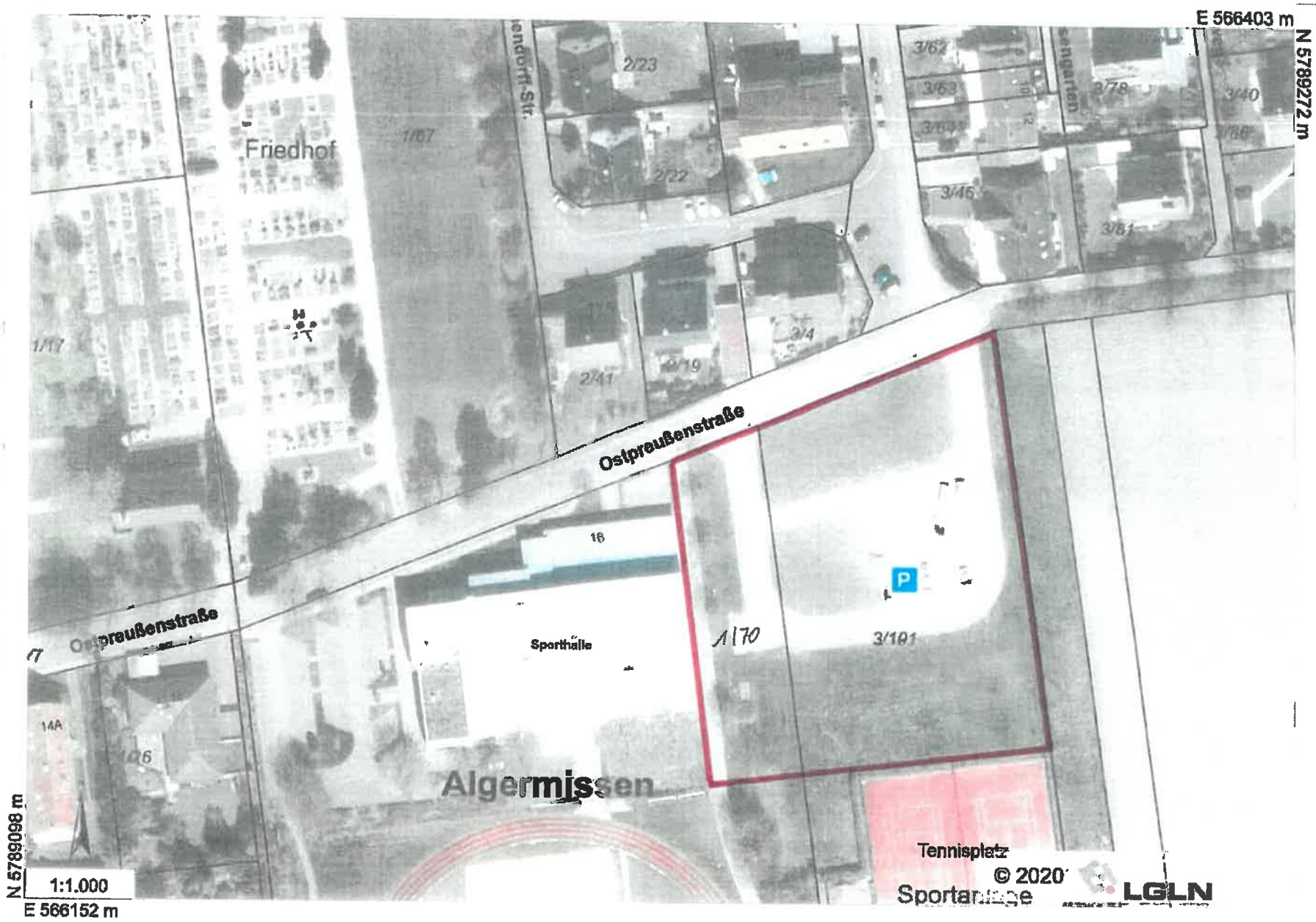

Hintergrund: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen | © OpenStreetMap Contributors, © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Anlage 1